

Nachfolgend Ausführungen zur Aufgabe „Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke“:

Die Aufstellung der Wahl**bezirks**bewerber setzt die zuvor öffentlich bekannt gemachte Wahlbezirkseinteilung voraus. Diese wiederum ist vom Wahlausschuss vorzunehmen.

Nach § 17 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) sind die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe (§ 6 KWahlG) der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen. Eine vorherige Wahl von Wahlbezirksbewerbern ist unwirksam. Da die Wahlbezirksbewerber und die Listenbewerber üblicherweise in derselben Nominationsversammlung gewählt werden können (§ 17 Abs. 4 KWahlG), empfiehlt das Innenministerium, **die Wahlbezirke bereits vor Beginn der gesetzlich festgelegten Frist** (gem. Art. 12 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen – KwahlZG ab dem 42. Monat nach Beginn der Wahlperiode) **durch die zu bildenden Wahlausschüsse einzuteilen.**

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Einteilung der Wahlbezirke zu einem späteren Zeitpunkt (spätestens 48 Monate nach Beginn der Wahlperiode) zulässig ist als die Bewerberaufstellung (42 Monate nach Beginn der Wahlperiode) Daher ist es sinnvoll, den Wahlausschuss so früh zu bilden und zu besetzen, damit ausreichend Zeit für die Einteilung der Wahlbezirke bleibt. Nach deren öffentlicher Bekanntgabe kann somit frühzeitig die Aufstellung der Bewerber erfolgen.

Besetzung des Wahlausschusses:

Die Wahl der Beisitzer in dem Wahlausschuss erfolgt entsprechend § 2 Abs. 3 KWahlG. Danach besteht der Wahlausschuss **aus dem Wahlleiter** als Vorsitzendem **und**

- vier,
- sechs,
- acht,
- oder zehn

Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt.

Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung einen Stellvertreter wählen.

Der letzte Wahlausschuss bestand aus **10 Beisitzern** und **10 Stellvertretern**.

Nach § 2 Abs. 2 KWahlG ist der Bürgermeister Wahlleiter und somit Ausschussvorsitzender. Bürgermeister und ihre Stellvertreter können im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters ab ihrer Aufstellung nicht Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter sein; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt.

Das Wahlverfahren zur Besetzung des Wahlausschusses erfolgt nach § 50 Abs. 3 GO. Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, reicht der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlvorgang abgestimmt.